

Festlegung Gebührenerhebung für Notbetreuung an den Schulen der Stadt Kornwestheim

Folgende Gebühren werden mit Wirkung zum 16.06.2020 festgelegt:

§ 1

Einrichtung von Notbetreuung für Schulkinder

Im Falle einer von der Landesregierung entsprechend verordneten Notbetreuung richtet die Stadt Kornwestheim diese an den Grundschulen mit städtischem Personal ein.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Beendigung durch den Einrichtungsträger aus wichtigem Grund oder mit Ablauf der Verordnung der Landesregierung.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Notbetreuung wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

	Nutzung bis zu 4 Stunden	Nutzung mehr als 4 bis 6 Stunden	Nutzung mehr als 6 bis zu 10 Stunden
Gebührensatz/Tag	4 EUR	6 EUR	8 EUR

- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (3) Die Gebühren werden je nach Inanspruchnahme tagesgenau abgerechnet.
- (4) Die monatlichen Notbetreuungskosten entsprechen jedoch maximal dem regulär in der Schulkindbetreuung gebuchten Elternbeitrag, wenn das gleiche zeitliche Betreuungsfenster in der Notbetreuung in Anspruch genommen wird.
- (5) Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Abschluss des Notgruppenbetriebs.

§ 4 Gebührenermäßigung

- (1) Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen weniger als 3.500 Euro, ermäßigt sich auf Antrag die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 3 um 50%. Die ermäßigte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.
- (3) Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschuld, dividiert durch 12. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen.
Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.
- (4) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.
- (5) Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt eine Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens des Gebührenschuldners mitzuteilen und die Gebühr wird ab dem Monat, an dem die Änderung eingetreten ist, neu festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Die Festlegung gilt ab 16.06.2020


Ursula Keck

Oberbürgermeisterin